

Bilanzierung Aktuell Leseprobe

**20
25**

📖 VERTIEFENDES FACHWISSEN
Bilanzierung Aktuell II
Referent: Robert Halves, *Steuerberater*

November 2025



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Allgemeines/Rechtsänderungen

1.1	Entwurf eines Aktivrentengesetzes	4
1.2	Rückwirkender Teilwertansatz bei Sperrfristverstoß nach § 6 Abs. 5 Sätze 6 und 7 EStG, Ergänzung des § 6 Abs. 5 EStG durch das JStG 2024	7

Kapitel 2 Bilanzsteuerrecht

2.1	Namensrecht eines Influencers als Wirtschaftsgut	9
2.2	Bilanzierung von Versicherungsvertreterprovisionen: Aktivierung nur bei rechtlichem Entstehen	12
2.3	Korrespondierende Bilanzierung und Wertberichtigung von Darlehensforderungen im Sonderbetriebsvermögen	16
2.4	Verfassungsmäßigkeit des Gewinnzuschlags nach § 6b Abs. 7 EStG	20
2.5	Wahlrecht Auflösung oder Übertragung Rücklage nach § 6b EStG bei Personengesellschaften	24
2.6	Auswirkungen einer Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG auf die Ermittlung des Kapitalkontos nach § 15a EStG	28
2.7	Begriff des Kapitalkontos i. S. d. § 15a EStG und Auswirkungen § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG	34
2.8	Zur Rückstellung für künftige Wartungskosten von Zügen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen	38
2.9	Zeitpunkt der Passivierung von Steuernachforderungen	42
2.10	Unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Vorbehaltsnießbrauch	45
2.11	Bilanzberichtigung nach Bestandskraft: Keine Änderung nach § 129 AO bei fehlerhaftem Bilanzansatz einer USt-Verbindlichkeit	46
2.12	Bilanzenzusammenhang und vorangegangene Verlustfeststellung	51

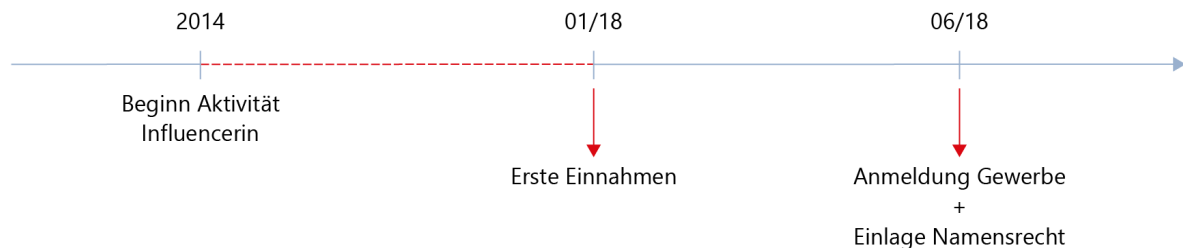
Kapitel 3 Unternehmenssteuern

3.1	Keine GewSt-Pflicht bei bloßer "Aufwärtsinfektion"	53
3.2	Bestimmung des Beginns der sachlichen GewSt-Pflicht einer Personengesellschaft	56
3.3	Erweiterte Kürzung bei entgeltlicher Überlassung von Betriebsvorrichtungen	59
3.4	Formwechsel als Veräußerung i. S. d. Regelung über den Einbringungsgewinn II	64

§ 4 Abs. 1 Satz 5 EStG, § 5 Abs. 2 EStG

FG Baden-Württemberg, 13.10.2023, 5 K 2508/22,
NWB NAAAJ 75739

SACHVERHALT



Frau Fame betrieb seit 2014 einen Instagram-Kanal mit wachsender Followerzahl (bis 2018 >200.000). Sie nutzte den Account zunächst unentgeltlich im Rahmen eines Hobbys. Im Januar 2018 erhielt sie erstmals eine bezahlte Kooperation und meldete zeitgleich einen Gewerbebetrieb an.

Im Einkommensteuerbescheid 2019 machte sie eine Abschreibung auf einen Einlagewert für den kommerzialisierbaren Teil ihres Namensrechts geltend. Sie bezog sich auf das BFH-Urteil vom 12.06.2019 (X R 20/17), wonach ein solches Namensrecht ein abschreibbares Wirtschaftsgut darstellen könne.

Fragestellung

Kann der kommerzialisierbare Teil eines im Privatvermögen aufgebauten Influencer-Namensrechts ein abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut darstellen, das bei Betriebseröffnung eingelegt werden kann?

ERGEBNIS/LEITSATZ

Der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person stellt ertragsteuerlich ein Wirtschaftsgut und kein bloßes Nutzungsrecht dar; vom Einlagewert können daher Abschreibungen vorgenommen werden (vgl. BFH, Urteil v. 12.6.2019, X R 20/17). Ein entsprechendes Wirtschaftsgut kann bei einer Influencerin jedoch erst dann entstehen, wenn sie ihre gewerbliche Tätigkeit aufnimmt und z. B. Lizenzverträge abschließt; im Privatvermögen vor der Betriebseröffnung stellt das bloße Influencerprofil zusammen mit den Followern (ohne Lizenzverträge oder Ähnlichem) noch kein (selbständiges) Wirtschaftsgut im steuerlichen Sinne dar, sodass § 5 Abs. 2 EStG einer Einlage des Influencerprofils zum Zeitpunkt der Betriebseröffnung sowie der anschließenden Inanspruchnahme von AfA auf einen Einlagewert entgegensteht.

BEGRÜNDUNG

Wirtschaftsgutbegriff und Einlagevoraussetzungen

Das FG stützt sich auf die wirtschaftliche Betrachtung des BFH zum Wirtschaftsgutbegriff:

- Ein Wirtschaftsgut erfordert eine selbständige Bewertbarkeit sowie eine für Dritte greifbare wirtschaftliche Vorteilslage.
- Entscheidend ist, ob ein Erwerber im Rahmen eines Betriebsverkaufs ein besonderes Entgelt für das Namensrecht zahlen würde.

Abgrenzung zum BFH-Urteil X R 20/17

Im dortigen Fall bestand bereits im Privatvermögen ein Lizenzvertrag mit dem Arbeitgeber. Die Vermarktung des Namens war klar und vertraglich geregelt.

1. Das FG grenzt sich ab: Im Streitfall lag zum Zeitpunkt der Betriebseröffnung kein kommerzialisiertes Namensrecht vor.
2. Erst mit Abschluss der ersten Kooperationen entstand – ggf. – ein solches Wirtschaftsgut. Damit unterliegt es dem Aktivierungsverbot.

Kein Wirtschaftsgut vor Betriebseröffnung

- Followerzahlen allein sind nicht selbständig übertragbar oder verwertbar.
- Ohne vertragliche Nutzungsrechte an Dritte ist das Profil nicht für Dritte werthaltig.
- Der Account ist untrennbar an die Person der Influencerin gebunden.

HINWEIS

Das Urteil des FG Baden-Württemberg steht in einem aktuellen Zusammenhang mit der Stellungnahme des FinMin Schleswig-Holstein vom 02.07.2024 – S 2240. Die Finanzverwaltung erkennt in dem Namensrecht grundsätzlich die Möglichkeit eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes. Hierfür müssen im Kontext zu den vorgenannten Urteilen jedoch einige Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Wirtschaftsgut setzt marktfähige Verwertbarkeit voraus

- Ein immaterielles Wirtschaftsgut entsteht erst mit nachweisbarer Entgeltlichkeit der Nutzung (Lizenzvertrag).
- Eine gewisse Bekanntheit reicht nicht. Notwendig ist eine gegen Entgelt eingeräumte Nutzungsbefugnis.

2. Abgrenzung zur bloßen Chance auf Vermarktung

- Eine lediglich abstrakte Chance der Vermarktung begründet kein Wirtschaftsgut.
- Das Wirtschaftsgut entsteht erst mit dem Nachweis eines marktbestätigten Werts.

3. Aktivierungsverbot bei erstmaliger Entstehung im Betriebsvermögen

- Wird das Namensrecht nicht im Privatvermögen, sondern im Betrieb geschaffen, greift das Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG.
- In solchen Fällen scheidet eine Einlage oder AfA aus.

Besteht jedoch ein einlagefähiges und damit zu aktivierendes Namensrecht, z. B. weil sich eine Person zuvor ohne Lizenzverträge auf sozialen Plattformen einen Namen gemacht hat und erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Influencer-Tätigkeit beginnt, muss dieses bewertet werden. Hierfür kann die Anzahl der Follower und die Zusammensetzung des Gewinns herangezogen werden. Für die Bestimmung der Abschreibungsdauer geht das FinMin Schleswig-Holstein von 10 Jahren Nutzungsdauer eines kommerzialisierbaren Teils des Namensrechts aus.

Praktikerwissen



Achtung: Bei Wegzug ins Ausland steht der Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts einer Betriebsaufgabe gleich (§ 16 Abs. 3a EStG). In diesem Fall ist auch das selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgut "Namensrecht" mit dem gemeinen Wert in der Aufgabebilanz (§ 16 Abs. 3 Satz 7 EStG) anzusetzen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Das Namensrecht kann ein Wirtschaftsgut sein, wenn es bereits im Privatvermögen durch kommerzielle Verwertung (z. B. Lizenzierung) entstanden ist.
- Bloße Reichweite und Followerzahlen genügen nicht.
- Erfolgt die erstmalige Kommerzialisierung im Zeitpunkt der Betriebseröffnung, ist das Wirtschaftsgut nicht einlagefähig.
- Eine Abschreibung ist dann ausgeschlossen.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die HAAS GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.